

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 5. Juli.

1876.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Pokorra in Wlewsk zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXXI. Standesamtsbezirk Wlewsk, Kreises Strassburg, statt des Inspektors v. Zdziemborzki in Wlewsk, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 16. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 2) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Cichoci in Brus zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den V. Standesamtsbezirk Lesno, Kreises Konig, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 3) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Lehrers Neumann in Mossin zum Standesbeamten für den XII. Standesamtsbezirk Mossin, Kreises Schlochau, statt des Gutsbesizers Witte in Mossin,

2. des Gemeindevorsteher's Hoffmann in Mossin zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgedachten Bezirk, statt des Gutsbesizers Mathews in Mossin,

Hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 18. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Juli 1876.

1. des Hofbesizers Görken in Dorf Schweinegrube zum Standesbeamten für den XXIV. Standesamtsbezirk Scharbau, Kreis Stuhm, statt des Besizers Johann Eck in Kl. Scharbau,
2. des kommissarischen Amtsvorsteher's Albrecht in Dorf Nehhof zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Hofbesizers Goerzen in Dorf Schweinegrube,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 19. Juni 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 5) Bekanntmachung.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

#### a. in Berlin:

- bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrolle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

#### b. in den Provinzen:

- bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreis-kassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,

7. den Forstkassen,
  8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie
  9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,
- zur Einlösung gebracht werden.

Berlin, den 16. Februar 1876.

Der Finanz-Minister.  
Camphausen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerkten republicirt, daß nicht bloß die Preussischen, sondern sämtliche Deutsche Münzen der bezeichneten Art von den Preussischen Einlösungs-Stellen anzunehmen sind, und die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch nur auf durchlöcherter u. anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzen keine Anwendung findet.

Geldstücke, welche durch den gewöhnlichen Umlauf abgeschliffen oder angegriffen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden, falls nach den vorhandenen Spuren des Gepräges und überhaupt nach dem ganzen Zustande der Geldstücke, wenn auch nur bei genauer Prüfung, noch erkannt werden kann, daß sie zu den Deutschen Münzen der einzulösenden Art gehören. Auch sind unerhebliche Beschädigungen selbst dann, wenn sie anscheinend nicht bloß durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden sind, als ein Hinderniß des Umtausches nicht anzusehen.

Die Einlösungs-Kassen werden sich dem Einlösungs-Geschäfte mit dem größten Entgegenkommen unterziehen.

Marienwerder, den 3. Juni 1876.

Königliche Regierung.

6) Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 23. Mai d. J. den Betriebs-Ingenieur Sack zu Elberfeld kommissarisch mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Fabriken-Inspektors für die Provinz Preußen unter Anweisung des Wohnsitzes in Königsberg beauftragt hat, und daß der Letztere vom 1. Juli cr. sein Amt antreten wird.

Der Fabriken-Inspektor Sack ist demgemäß auch für den hiesigen Regierungsbezirk mit der fortlaufenden Controle des Konzessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der im § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen, sowie der zur Handhabung des § 107 der Gewerbeordnung erforderlichen Aufsicht betraut worden.

Marienwerder, den 21. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In Verfolg der in unserm diesjährigen Amtsblatt Nr. 3 pag. 14 ad 7 stattgefundenen Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preussische Beamten-Verein in Hannover die Erfüllung der im §. 38 des Statuts vom 7. September v. J. vorgesehenen Bedingungen

nachgewiesen und derselbe die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zur Eröffnung seiner Geschäftsthätigkeit erhalten hat.

Die Genehmigungs-Urkunde sowie das Statut ist in Nr. 51 des Amtsblatts für Hannover vom 26. November v. J. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 26. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung.**

Der ehemalige Ordens-Geistliche Michael Przytarski zu Wielle, Kreis Conitz, ist aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk für die Dauer der gegen ihn unter dem 8. d. Mts. eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung ausgewiesen.

Marienwerder, den 24. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung.**

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai d. J. ist das Vorwerk Bergelau, Kreises Flatow, unter Abtrennung von dem Gutsbezirk des vormaligen Ritterguts abl. Landeß, zu einem selbstständigen Gutsbezirk erklärt.

Marienwerder, den 22. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) **Bekanntmachung.**

Die Kolonie Blottbruch im Kreise Culm, ist unter Abtrennung von dem selbstständigen Gutsbezirk Racziniewo, mit dem Gemeindebezirk Friedrichsbruch in demselben Kreise, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J. vereinigt worden.

Marienwerder, den 22. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß dem auf dem Rittergute Grodziczno, im Kreise Löbau in unmittelbarer Nähe der Chaussee Löbau-Lautenburg neu errichteten Vorwerk der Name „Johannathal“ und dem auf demselben Gute an dem nach dem Dorfe Jeglia führenden Wege unweit der Königl. Forst neu errichteten Vorwerk der Name „Buchenau“ von uns beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 24. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Dem im Kreise Flatow belegenen Dorfe Zboze, ist auf den Antrag der Gemeinde der deutsche Name „Brienlinde“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 23. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Dem im Kreise Kulm belegenen Gemeindebezirk Königl. und Adl. Garze, ist auf den Antrag der Gemeinde der deutsche Name „Scharnese“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 26. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Die Hockkrankheit unter den Pferden der Besitzer Pollnau und Raytowski in Nauden und Bartsch in Gr. Garz, Kreis Marienwerder, ist noch nicht erloschen,

was hiermit bezüglich der irrthümlichen Bekanntmachung vom 20. v. Mts. in der letzten Nr. des Amtsblatts zur Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 1. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**15)** Unter den Pferden des Gutsbesizers Rahmus in Zawadda und des Besitzers Dembeck in Wentfin, Kreises Schwetz, ist die Roghkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden der Besitzerin Wittve Windmüller in Kofokfo, Kreises Culm, auf dem Gute Kifin, Kreises Culm und auf dem Gute Wilhelmshof, Kreises Flatow beseitigt.

Marienwerder, den 26. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**16)** Nachstehendes Einpfarrungs-Dekret für die katholischen Bewohner zu Brückenau zur katholischen Kirche in Lubiewo, Kreis Schwetz:

Da die katholischen Bewohner der neu entstandenen Ortschaft Brückenau, Kreises Schwetz, noch nirgends eingepfarrt sind, so wird nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des hohen Cirkular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. September 1874 R. 381 B. II. Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die katholischen Bewohner der Ortschaft Brückenau werden hierdurch zur katholischen Kirche in Lubiewo eingepfarrt.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, an denjenigen persönlichen Abgaben und Leistungen sich zu betheiligen, welche von den bisherigen Eingepfarrten der katholischen Kirche zu Lubiewo entrichtet werden, und also namentlich etwaige Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten, sowie zum Pfarrgehälte nach gleichem Maßstabe zu leisten und die für kirchliche Handlungen festgesetzten oder noch festzusetzenden Stolgebühren zu entrichten.

An Dezem hat jeder Grundbesitzer vom Hektar 0,10 Mark zu zahlen; die eingetragenen Dezembeträge werden darauf angerechnet.

§ 3. Der Pfarrer an der katholischen Kirche zu Lubiewo tritt zu den Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältnis des Pfarrers und stehen ihm alle gesetzlichen Rechte und Pflichten des Seelsorgers gegen dieselben zu.

Reisen zur Uebung der Seelsorge nach Brückenau zu machen ist er nur verbunden, wenn ihm ein anständiges Fuhrwerk unentgeltlich gestellt wird.

§ 4. Sollte künftig von den zuständigen Behörden eine Wiederabtrennung der katholischen Einwohner in Brückenau von der Kirche in Lubiewo für angemessen erachtet und herbeigeführt werden, so steht ebensowenig der Kirche und Gemeinde in Lubiewo, als dem Pfarrer und den Kirchenbedienten ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 5. Die Einpfarrung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Belpin, den 28. April 1876.

Der Bischof der Diözese Culm.

gez. v. d. Marwik.

Marienwerder, den 5. April 1876.

Der Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

wird, nachdem der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten durch Rescript vom 27. v. Mts. Nr. 1701 G. II. dasselbe genehmigt hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15. Juni 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**17)** Die Physikat-Stelle des Kreises Lyck, mit welcher ein Staatseinkommen von 900 Mark verbunden ist, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 27. Juni 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**18)** **Bekanntmachung.**

Das unterzeichnete Gericht hält vom 21. Juli cr. ab bis zum 1. September cr. Ferien. Während derselben werden in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 27. Juni 1876.

Königliches Bezirks-Verwaltungs-Gericht.

**19)** **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterzeichneten Kreis-Ausschusses, ist das, dem Rätbner Johann Kalitowski zu Jezewo früher gehörige Grundstück (Nr. 10 des Grundbuchs) unter Abtrennung vom Gemeindeverbande Jezewo, dem forstfiskalischen Gutsbezirke Hagen und die dem p. Kalitowski im Jagden 13 des Forstreviers Hagen abgetretene Fläche von 2,896 Hektaren, unter Abtrennung vom forstfiskalischen Gutsbezirke Hagen dem Gemeindeverbande Jezewo einverleibt worden.

Schwetz, den 2. Juni 1876.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schwetz.

**20)** **Bekanntmachung.**

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Thorn hat auf Grund des § 135 ad IX. 1 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 nach Auflösung des Gemeindebezirks Mülenthal beschlossen, die Grundstücke Krupka- und Struß-Mühle mit dem Gutsbezirke Wielkalaka und das Grundstück Papiernia mit dem Gutsbezirke Preußisch Lante zu vereinigen.

Der Beschluß ist vollstreckbar geworden.

Thorn, den 4. Juni 1876.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

**21) Bekanntmachung.**

Zu Margonin im Regierungsbezirk Bromberg wird am 1. Juli d. J. eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Bromberg, den 19. Juni 1876.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor.  
v. Jahn.

**22) Königliche Ostbahn.  
Bekanntmachung.**

Zu dem Ostbahn-Lokal-Personen-Tarif — gültig vom 1. Januar 1876 — tritt vom 1. Juli cr. ab der 6. Nachtrag, enthaltend die Fahrpreise für die bei den Zügen 1 und 2 von dem genannten Tage ab einzuführenden Courierzug-Billets 3. Klasse in Kraft.

Dieser Nachtrag ist bei sämtlichen Ostbahn-Billet-Expeditionen einzusehen und daselbst käuflich zu dem Preise von 10 Pf. pro Exemplar zu beziehen.

Bromberg, den 26. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**23) Bekanntmachung.**

Vom 1. Juli d. J. ab findet im Preussisch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande die direkte Expedition von Gütern aller Art im Verkehre zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn und der Oberschlesischen Bahn einerseits und nachfolgenden Stationen der Rheinischen Bahn Aachen, Euren, Erefeld pp. andererseits zu den, für diese Stationen im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verbande vom 1. August 1874 angegebenen Sägen, reglementarischen Bestimmungen und angegebenen Klassifikation via Welver-Dortmund W.-E. statt.

Exemplare des Tarifs sind bei den Verbandstationen käuflich zu haben.

Bromberg, den 26. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

21) Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Regierungsassessor Köhler zum Landrathe des Kreises Tüchel zu ernennen.

Der Herr Minister der geistlichen u. und Medizinal-Angelegenheiten hat dem stellvertretenden Kreisphysikus, Sanitäts-Rath Dr. Köhler hierseibst in Anerkennung seiner Bemühungen um die öffentlichen Schutzpocken-Impfungen die große silberne Medaille verliehen.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Preußen ist der bisherige Sekretariats-Assistent Adolf Schwöbli zum zweiten Konsistorial-Sekretär ernannt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Louis Albrecht ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Marienwerder definitiv angestellt.

Die Localaufsicht über die katholischen Schulen in Radomno, Chrosle und Neuhof, Kreis Löbau, ist dem Bürgermeister Garthoff in Neumark übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Pavelt erledigte Oberförsterstelle Plietitz ist dem zum Oberförster ernannten bisherigen Oberförster-Kandidaten Hellwig vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Falke erledigte Oberförsterstelle Schloppe ist dem Oberförster Jungklaß vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher und Schreibgehilfen Dienwald, bisher in der Oberförsterei Neuhof, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Schikorowski erledigte Försterstelle zu Jammi in der Oberförsterei Jammi vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Witt bisher in der Oberförsterei Ruda ist unter Ernennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Herrmann II. erledigte Försterstelle zu Bankau in der Oberförsterei Hagen vom 1. Juli 1876 ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Kühß erledigte Försterstelle zu Wallachsee in der Oberförsterei Landeck ist vom 1. Juli 1876 ab dem Förster Gottschalk, bisher in der Oberförsterei Mittel, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Cunow, bisher in der Oberförsterei Lindenberg, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des H.-gemeisters Herrmann erledigte Försterstelle zu Strembacno in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Gottschalk erledigte Försterstelle zu Mittel in der Oberförsterei Mittel ist vom 1. Juli 1876 ab dem Forstauffseher Böhm, bisher in der Oberförsterei Königsbruch, interimistisch übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Bich erledigte Försterstelle zu Jägerthal in der Oberförsterei Schönthal ist vom 1. Juli 1876 ab dem Förster Schikorowski, bisher in der Oberförsterei Jammi definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Holz erledigte Försterstelle zu Ottersteig in der Oberförsterei Charlottenthal ist vom 1. Juli 1876 ab dem Förster Herrmann II., bisher in der Oberförsterei Hagen, definitiv übertragen.

Der Ackerbürger Bartholomäus Slupski ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bessen gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.)